

Stellungnahme zur Änderung der Düngeverordnung.
Bundesratsvorlage, Drucksache 98/20 vom 20.02.2020

Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Verordnungen

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE)

Aachen, den 09.03.2020

Vorbemerkungen

Wir verweisen zunächst auf die gemeinsame Stellungnahme der zwölf einschlägig befassten Verbände vom 15.01.2020 zum Entwurf der Düngeverordnung vom 19.12.2019. Unsere dortigen Einwände erhalten wir in allen Punkten aufrecht.

Gegenüber dem damaligen Entwurf der Düngeverordnung wurden in der Fassung vom 20.02.2020 (BR Drucksache 98/20) noch zusätzliche Einschränkungen vorgenommen:

- So soll die bewährte Aufbringung von Komposten und Festmist auf gefrorenen Boden grundsätzlich untersagt werden.
- Ebenso soll die bisher erlaubte Kompostgabe im Herbst in Gebieten, deren Grundwasserkörper im Hinblick auf Nitratwerte die Einstufung „im schlechten chemischen Zustand“ erhalten, auf rund ein Viertel der derzeit möglichen Kompostmengen reduziert werden.

Die so erweiterten Beschränkungen vernachlässigen zwei wesentliche Aspekte.

- Das Aufbringen von Komposten und Festmist erfolgt unter Bodenschutzaspekten (Vermeiden von Bodenverdichtungen) sinnvoller Weise gerade bei Frost.
- Bei Betrachtung der Gesamtstickstoffgehalte wird deren tatsächliche Beweglichkeit im Boden, bzw. natürlich gebundene Stickstoffanteile im gleichzeitig gewünschten Bodenhumus nicht berücksichtigt.

Unter diesen Beschränkungen blieben im praktischen Jahresgang des Ackerbaues vielerorts keine Zeitfenster mehr übrig, in denen Humusdünger wie Komposte überhaupt noch aufgebracht werden könnten.

Die Verwertung von Bioabfällen mit dem Ziel Komposte herzustellen und mit deren Einsatz auch Bodenschutz zu betreiben, folgt einschlägigen Vorgaben der Europäischen Union (siehe EU-Richtlinie 2018/851, Abfallrahmenrichtlinie).

Ebenso fördert die EU gezielt für Komposte durch die Verordnung 2019/1009 (EU-Düngeprodukte-Verordnung) die Möglichkeit, den Produktstatus zu erlangen und will so die Vermarktung von Komposten erleichtern.

Einerseits die Bioabfallferrfassung einzufordern, die Verwertung der erzeugten Komposte andererseits durch unangemessene Vorgaben im nationalen Recht (Düngeverordnung) zu unterbinden entspricht sicher nicht den Zielesetzungen auf europäischer Ebene.

Alle unsere Vorschläge zielen immer darauf ab, die Anforderungen von Grundwasser-, Gewässer- und Bodenschutz mit den Erfordernissen des Ressourcenschutzes in Einklang zu bringen. Im Vordergrund stand und steht dabei eine sachgerechte Differenzierung beim Einsatz von Humusdüngern mit deren spezieller Stickstoffbindung und –dynamik.

Wir müssen aktuell davon ausgehen, dass die Masse unserer bisherigen Anmerkungen und Änderungsvorschläge im Bundesrat keine Berücksichtigung finden werden.

Deshalb ist diese Stellungnahme auf wenige Punkte begrenzt, die ganz im Sinne der EU-Vorgaben zu einer Reduktion von Nitrat- und Phosphateinträgen in Gewässer sowie zu einem höheren Boden-, Ressourcen- und Klimaschutz beitragen:

1. Aufbringung von Komposten auf gefrorenen Boden (§ 5 Abs. 1 Satz 4)
2. Abstandregelungen für das Aufbringen von Komposten (§ 5 Abs. 3)
3. Zeitliche Begrenzung für das Aufbringen von Komposten (§ 6 Abs. 8 Satz 2)

und in Gebieten von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand:

4. Stickstoffaufbringungsobergrenze (§ 13 a Abs. 2 Satz 5 Nr. 2)
5. Zeitliche Begrenzung für das Ausbringen von Kompost (§ 13 a Abs. 2 Satz 5 Nr. 4)
6. Begrenzung der Stickstoffmengen auf 120 kg/ha nach der Haupternte bis zum 31.10 für das Aufbringen von Festmist und Kompost in Gebieten von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand (§ 13 a Abs. 2 Satz 5 Nr. 5)

Ohne eine Anpassung dieser Punkte werden Möglichkeiten des Komposteinsatzes in der Landwirtschaft stark eingeschränkt. Auch das auf der UN-Klimakonferenz von Paris 2015 proklamierte Ziel, Kohlenstoff im Boden durch den Aufbau von Humus zu binden, spricht dafür den Humuserhalt durch Kompostgaben nicht ohne Not zu begrenzen.

Im Folgenden zitieren wir jeweils zunächst den relevanten Novellierungsvorschlag (1. Unterpunkt), nehmen dann dazu Stellung (2. Unterpunkt) und schlagen anschließend jeweils konkrete Änderungen am Verordnungstext vor (3. Unterpunkt), um so Regelungsziele und praktischen Vollzug sachgerecht in Einklang zu bringen.

Verwendete Abkürzungen und Begriffe:

DüV-2017	Düngeverordnung (Ausfertigungsdatum vom 26.05.2017)
E-DüV-20.12.2019	Entwurf der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung (Stand: 20.12.2019)
E-DüV-20.02.2020	Entwurf zur Änderung der Düngeverordnung und anderen Vorschriften (Bundesratsvorlage, Drucksache 98/20 vom 20.02.2020)
N _{ges}	Gesamtstickstoff
N _{verf.}	verfügbarer Stickstoff im Sinne von § 2 Nr. 12 E-DüV
FM	Frischmasse

Diskussion

1 Aufbringen von Kompost auf gefrorenen Boden

1.1 Wortlaut E-DüV-20.02.2020:

§ 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 wurden gestrichen.

~~Abweichend von Satz 1 dürfen ferner mit den dort genannten Stoffen bis zu 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, wenn~~

- ~~1. der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird,~~
- ~~2. ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarten Flächen nicht zu besorgen ist,~~
- ~~3. der Boden durch Einsaat einer Winterkultur oder von Zwischenfrüchten im Herbst eine Pflanzendecke trägt oder es sich um Grünland oder Dauergrünland handelt, und~~
- ~~4. anderenfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung und von Strukturschäden durch das Befahren bestehen würde.~~

~~Abweichend von Satz 3 dürfen unter den in Satz 3 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen mit Düngemitteln, bei denen es sich um Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte handelt, mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.~~

1.2 Stellungnahme:

Die Möglichkeit, Festmist und Kompost auf gefrorenen Boden aufbringen zu können, ist eine wesentliche Voraussetzung zur Vermeidung von Bodenverdichtungen durch landwirtschaftliche Maschinen. Eine so bodenschonende Aufbringung soll nicht durch unverhältnismäßige und hinsichtlich der Vermeidung von Stickstoffeinträgen in Gewässer unwirksame Maßnahmen unterbunden werden.

Ein Abschwemmen der aufgetragenen Komposte in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen kann auch bei Einhalten von kleineren Sicherheitsabständen beim Aufbringen und sonstigen Maßnahmen zur Vermeidung von Erosionen ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Frachtbeschränkungen ist festzustellen:

Die Auswertung von 3.677 Kompostproben, die im Rahmen der RAL-Gütesicherung Kompost in 2019 untersucht wurden, ergab einen mittleren Gehalt an Gesamtstickstoff (N_{ges}) in Höhe von 8,7 kg sowie einen mittleren Gehalt an verfügbarem Stickstoff (N_{verf}) in Höhe von 0,29 kg pro Tonne Frischmasse. Der Anteil des verfügbaren Stickstoffs am Gesamtstickstoff beträgt somit im Mittel nur 3 %. Der überwiegende Anteil von durchschnittlich 97 % des Stickstoffs im Kompost ist in der organischen Substanz bzw. Humus komplex gebunden, so dass ein Abschwemmen und Auswaschen in Gewässer nicht zu befürchten ist. Eine zusätzliche

Einschränkung der Kompostgabe durch eine Begrenzung der Gesamtstickstofffracht ist daher nicht gerechtfertigt.

Diese Hypothese lässt sich durch folgenden Vergleich unterlegen:

Unter der im § 5 Abs. 1 Satz 4 E-DüV-20.12.2019 getroffenen Begrenzung auf 120 kg N_{ges} /ha dürften maximal 13,8 t FM eines Kompostes mit mittlerem Gehalt von 0,87 % N_{ges} (FM) aufgebracht werden. Diese Kompostmenge enthielte dann 4,0 kg N_{verf} pro Hektar. Bei einer zulässigen Gabe von Schweinegülle in Höhe von bis zu 60 kg N_{ges} /ha dürften unter der Annahme, dass darin 70 % des Gesamtstickstoffs in verfügbarer Form vorliegen, gegenüber Komposten fast die 10-fache Menge an verfügbarem Stickstoff ausgebracht werden. Dieser Vergleich zeigt, dass die Möglichkeiten der Aufbringung von Komposten gegenüber flüssigen Wirtschaftsdüngern durch eine Mengengrenzung unnötigerweise erheblich beschnitten würden.

Sofern die EU-Kommission ungeachtet der spezifischen Eigenschaften von Humusdüngern eine Begrenzung von Kompostgaben auf gefrorenem Boden einfordern sollte, müsste diese zumindest auf die verfügbaren Stickstoff- und nicht auf die Gesamtstickstofffrachten bezogen werden. Eine Begrenzung auf eine maximale Aufbringungsmenge von 30 kg N_{verf} je Hektar über Komposte wäre zwar immer noch eine erhebliche Beschränkung, würde jedoch weiterhin die bodenschonende Aufbringung von Komposten auf gefrorenem Boden ermöglichen.

1.3 Änderungsvorschlag:

zu § 5 Absatz 1: Aufhebung der Streichung von Satz 3 und 4

Abweichend von Satz 1 dürfen ferner mit den dort genannten Stoffen bis zu 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, wenn

1. der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird,
2. ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarten Flächen nicht zu besorgen ist,
3. der Boden durch Einsaat einer Winterkultur oder von Zwischenfrüchten im Herbst eine Pflanzendecke trägt oder es sich um Grünland oder Dauergrünland handelt, und
4. anderenfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung und von Strukturschäden durch das Befahren bestehen würde.

Abweichend von Satz 3 dürfen unter den in Satz 3 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen mit Düngemitteln, bei denen es sich um Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte handelt, mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

Alternativvorschlag für den Fall, dass die EU-Kommission auch für Humusdünger mit sehr geringen Anteilen an verfügbarem Stickstoff zwingend eine Beschränkung der Aufbringung auf gefrorenen Boden fordert.

Abweichend von Satz 3 dürfen unter den in Satz 3 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen mit Düngemitteln, bei denen es sich um Festmist von Huftieren oder Klautieren

oder Komposte handelt, ~~mehr als 60~~ bis zu 30 Kilogramm **Gesamtstickstoff verfügbarer Stickstoff** je Hektar aufgebracht werden.

2 Abstandsregelungen für das Aufbringen von Komposten

2.1 Wortlaut E-DüV-20.02.2020:

§ 5 Absatz 2 und 3 ...

Beim Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist

- 1. ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden und*
- 2. ...*

2.2 Stellungnahme:

Weitere Verschärfungen schon bestehender Abstandsregelungen im E-DüV-20.02.2020 sind nicht nachvollziehbar. Sie führten dazu, dass auf noch größeren Bereichen der sensiblen Randzonen zu oberirdischen Gewässern keine Humusdünger wie Komposte aufgebracht werden dürfen.

Dies wäre unverhältnismäßig, weil Komposte aufgrund ihrer bodenstrukturverbessernden Eigenschaften gerade auch zu Erosionsschutzmaßnahmen eingesetzt werden. Im E-DüV-20.02.2020 wird keine Unterscheidung zwischen Humusdüngern und anderen stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln getroffen, die nicht über Erosionsschutzeigenschaften verfügen.

Durch diese Vorgaben könnten die Humusgehalte oberflächengewässernaher Böden überdurchschnittlich stark absinken. Der Boden verlöre Strukturstabilität und würde dann einschließlich der darin enthaltenen Nährstoffe (!) einem verstärkten Abtrag durch Wasser- oder Winderosion in oberirdische Gewässer ausgesetzt.

Zur Vermeidung dieser Bodenerosion sollte die Düngeverordnung daher gerade Maßnahmen zum Erhalt von Humus in den Böden gewässernaher Randbereiche zulassen. Deshalb sollten die im E-DüV-20.02.2020 getroffenen Einschränkungen der Düngung nicht für Komposte gelten.

2.3 Änderungsvorschlag:

zu § 5 Absatz 3 Satz 6 (neu)

Abweichend von Satz 1 bis 5 dürfen in den dort genannten Bereichen, auf denen eine Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln unterbleiben soll, Komposte ohne wesentlichen Gehalten

an verfügbarem Stickstoff mit dem Ziel aufgebracht werden, die Bodenstruktur durch einen ausgewogenen Humusgehalt zu erhalten und somit der Bodenerosion entgegenzuwirken.

3 Zeitliche Begrenzung für das Aufbringen von Festmist und Kompost

3.1 Wortlaut E-DüV-20.12.2019:

§ 6 Absatz 8 Satz 2

Abweichend von Satz 1 dürfen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden. Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.

3.2 Stellungnahme:

Eine zwingende Begründung zur Ausweitung der zeitlichen Begrenzung für das Aufbringen von Festmist und Kompost unter dem Gesichtspunkt der Reduktion von Stickstoffausträgen liegt nicht vor.

Ackerbaulich ist es vorteilhaft, im Herbst bis Frühwinter eine weite Zeitspanne für die Kompost- bzw. Festmistgabe zu ermöglichen, damit Aufbringungszeiten so gewählt werden können, dass Bodenverdichtungen minimiert werden.

Wir empfehlen deshalb, die Regelungen aus der DüV-2017 beizubehalten oder - besser noch - vollständig auf eine Aufbringungssperre für Kompost zu verzichten.

3.3 Änderungsvorschlag:

zu § 6 Absatz 8 Satz 2 und 3

Abweichend von Satz 1 dürfen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte in der Zeit vom ~~4.~~ 15. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden. ~~Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.~~

4 Stickstoffaufbringungsobergrenze in Gebieten von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand

4.1 Wortlaut E-DüV-20.02.2020:

§ 13a Absatz 2 Satz 5 Nr. 2

abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasster Fläche 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet; Halbsatz 1 gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen,

4.2 Stellungnahme:

Hier ist nicht eindeutig geregelt, ob für Komposte die Vorgaben in § 13a Absatz 2 Satz 5 Nr. 2 Halbsatz 1 E-DüV-20.02.2020 tatsächlich nicht gelten und ob für die Aufbringung von Komposten in Gebieten von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand weiterhin der in § 6 Abs. 4 Satz 2 E-DüV-20.02.2020 beschriebene Ausnahmetatbestand auch für Kompostgaben bezogen auf den Hektar einer Bewirtschaftungseinheit gilt. Unter Aspekten des Boden- und Wasserschutzes sowie der Fruchtfolge ist es sinnvoll, eine Kompostgabe für drei Jahre zu bündeln. Dies ist nur möglich, wenn mit einer Kompostgabe auch mehr als 170 kg Gesamtstickstoff pro Hektar ausgebracht werden dürfen.

Zur Klarstellung dessen sollte der Ausnahmetatbestand für Komposte im Anschluss an § 13a Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 Halbsatz 2 E-DüV-20.02.2020 in Gebieten von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand eindeutig ausgewiesen werden.

4.3 Änderungsvorschlag:

zu § 13a Absatz 2 Satz 5 Nr. 2

abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasster Fläche 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet; Halbsatz 1 gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen. **Abweichend von Halbsatz 1 darf im Falle von Kompost die durch dieses Düngemittel aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff in einem Zeitraum von drei Jahren 510 kg Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten.**

5 Zeitliche Begrenzung für das Aufbringen von Festmist und Kompost in Gebieten von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand

5.1 Wortlaut E-DüV-20.02.2020:

§ 13a Absatz 2 Satz 5 Nr. 4

abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 2 dürfen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,

5.2 Stellungnahme:

Die oben unter Punkt 3.2 gegebene Stellungnahme zur zeitlichen Begrenzung für das Aufbringen von Festmist und Kompost nach § 6 Abs. 8 Satz 2 E-DüV-20.02.2020 trifft ebenso für Gebiete von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand zu.

Die Ausdehnung des Aufbringungsverbot für diese Gebiete ist daher nicht sinnvoll und daher sollte diese Erweiterung gestrichen werden.

5.3 Änderungsvorschlag:

§ 13a Absatz 2 Satz 5 Nr. 4:

~~Abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 2 dürfen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,~~

6 Begrenzung der Stickstoffmengen auf 120 kg/ha nach der Haupternte bis zum 31.10 für das Aufbringen von Festmist und Kompost in Gebieten von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand

6.1 Wortlaut E-DüV-20.02.2020:

§ 13a Absatz 2 Satz 5 Nr. 5, Halbsatz 3

der erste Halbsatz gilt ferner nicht im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, wenn es sich bei den ausgebrachten Düngemitteln um Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte handelt und nicht mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff aufgebracht werden;

6.2 Stellungnahme:

Die hier getroffene Beschränkung der Kompostgaben auf 120 kg N/ha nach der Haupternte bis zum Beginn der Aufbringungssperre am 1. November führt dazu, dass im Durchschnitt nur noch Kompostgaben in Höhe von rd. 13 t FM/ha aufgebracht werden dürfen. Das entspricht einer Aufbringungsstärke von nur 2 mm. Für das Aufbringen praxisgerechter Mengen wäre innerhalb einer Fruchtfolge eine mehrmalige Aufbringung von Komposten erforderlich. Da die theoretischen Zeitfenster für eine Aufbringung durch die neu vorgesehenen Regelungen im E-DüV-20.02.2020 nochmals deutlich eingengt wurden und auch ein mehrmaliges Überfahren mit schweren Arbeitsgeräten erforderlich würde, steigt das Risiko für Bodenverdichtungen unverhältnismäßig an. Diese erhöhen sekundär u.a. die Gefahren einer Nitratauswaschung.

Das Risiko der Stickstoffauswaschung über Komposte wird durch in der Fruchtfolge gebündelte Kompostgaben nicht erhöht. Die vorgesehene Regelung dient daher nicht dem Schutz des Grundwassers vor Stickstoffeinträgen. Der Halbsatz 3 sollte daher gestrichen werden und an dieser Stelle ausdrücklich zugelassen werden, dass Kompostgaben von den hier getroffenen Regelungen ausgenommen werden (können).

6.3 Änderungsvorschlag:

§ 13a Absatz 2 Satz 5 Nr. 5, Halbsatz 3

~~der erste Halbsatz gilt ferner nicht im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, wenn es sich bei den ausgebrachten Düngemitteln um Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte handelt und nicht mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff aufgebracht werden;~~

der erste Halbsatz gilt nicht für eine Aufbringung von Festmist von Huftieren oder Klauentieren sowie Komposte;

[Streichung der nachfolgenden Halbsätze in Nr. 5]

Alternativvorschlag:

Für den Fall, dass die EU-Kommission doch eine Begrenzung auf für Komposte zwingend einfordert, könnte die maximal zulässige Stickstoffgabe an dieser Stelle auf 360 kg Gesamtstickstoff gebündelt für drei Jahre begrenzt werden. Unser Änderungsvorschlag lautete für diesen Fall:

§ 13a Absatz 2 Satz 5 Nr. 5, Halbsatz 3

der erste Halbsatz gilt ferner nicht im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, wenn es sich bei den ausgebrachten Düngemitteln um Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte handelt und insgesamt nicht mehr als 360 Kilogramm Gesamtstickstoff pro Hektar in drei Jahren aufgebracht werden. Eine Bündelung der maximal zulässigen Gabe innerhalb von drei Jahren auf eine einzige Gabe ist für den Fall möglich, dass es sich um Düngemittel ohne wesentlichen Gehalt an verfügbaren Stickstoff handelt.